



Promotionsvereinbarung
(Fassung ab 1. 10. 2021)

Präambel

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und ihre/seine Betreuer/in in ihrer/seiner Funktion als Mitglied der Universität schließen eine Promotionsvereinbarung ab, um das Betreuungsverhältnis inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten. Die Promotionsvereinbarung soll die kontinuierliche Förderung und Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden bei seinem oder ihrem Promotionsvorhaben sicherstellen und die Anforderungen an Betreuerin bzw. Betreuer und Betreute bzw. Betreuten im gegenseitigen Einvernehmen formulieren. Betreuerin bzw. Betreuer und Promovierende bzw. Promovierender erkennen die Inhalte der Vereinbarung als das Fundament des Promotionsverhältnisses an und bemühen sich, die Vorgaben bestmöglich umzusetzen. Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen von den beteiligten Personen so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Die individuelle Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden ist zu berücksichtigen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes, der einzelnen Qualifizierungselemente und der fortzuschreibenden Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert und fortgeschrieben werden. Die Promotionsvereinbarung ersetzt nicht die Annahme als Doktorand.

1. Beteiligte

Frau/Herr _____ als Doktorand(in)
(Vorname) (Nachname)

geboren am _____ in _____.

Adresse _____;
(Straße) (Hausnr.) (PLZ) (Wohnort)

Telefon _____; Handy _____;

E-Mail _____

und die/der betreuende/n Wissenschaftler/in(nen):

1. Frau/Herr _____ (Betreuer/in)

Institut _____

E-Mail _____

2. Frau/Herr _____ (ggf. Zweitbetreuer (optional))

Institut _____

E-Mail _____

2. Thema der Dissertation

2.1 Der Arbeitstitel für die Dissertation lautet:



3. Arbeits- und Zeitplan

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer vereinbaren einen fortzuschreibenden Arbeits- und Zeitplan, der dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin bzw. des Doktoranden angepasst ist. Der Arbeits- und Zeitplan sieht regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte vor. Er ist Anlage zu dieser Vereinbarung. Der Arbeits- und Zeitplan ist mindestens alle zwei Jahre durch die Beteiligten zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

4. Individuelles Qualifizierungsprogramm

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer vereinbaren, welche begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, überfachliche Qualifizierungsveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Tagungen, Vorträge etc.) wahrgenommen werden sollen, die ebenfalls Anlage zu dieser Vereinbarung sind.

5. Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund, Promotionsprogramm (optional)

Frau/Herr _____ bearbeitet ihr/sein Thema
im Rahmen des Forschungsvorhabens/Drittmittelprojektes:

_____ als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben ggf. mit Anbindung an folgende Forschungsgruppe:

im Rahmen des strukturierten Promotionsprogrammes: _____

6. Publikationen

Die Universität hat die Verpflichtung, das Wissen und die gemeinsame Leistung ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Das Publizieren geeigneter Forschungsergebnisse ist daher von großer Bedeutung.

- Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird auf die Publikationsrichtlinie der Universität Stuttgart hingewiesen.
- Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird über die formelle Möglichkeit informiert, eine klassische oder eine publikationsbasierte, kumulative Dissertation anzufertigen, sofern letztere durch Richtlinie des zuständigen Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 6 der Promotionsordnung gestattet ist.

7. Verpflichtung auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft aufgestellt sind, zu beachten und einzuhalten.



8. Festlegung der Begutachtungszeiten nach Abgabe der Dissertation

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Promotionsordnung soll die Begutachtung der Dissertation in der Regel innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.

9. Regelung für Konfliktfälle

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung. Bei Bedarf kann sich jede bzw. jeder Beteiligte an die Ombudsperson wenden, die nach der Promotionsordnung zu diesem Zweck zu bestellen ist.

10. Beendigung der Promotionsvereinbarung

10.1 Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten jederzeit aufgelöst werden.

10.2 Eine einseitige Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann ihr bzw. sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Kündigung der Promotionsvereinbarung schriftlich zu begründen. Wird die Beendigung einseitig durch die Betreuerin oder den Betreuer angestrebt, kann die Doktorand oder der Doktorand den Promotionsausschuss zur Vermittlung anrufen. Dieser muss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden das Vorliegen triftiger Gründe bestätigen.

10.3 Im Falle einer Kündigung der Promotionsvereinbarung bleibt die Annahme als Doktorand hiervon unberührt, es sei denn die durch die Doktorandin oder den Doktoranden erklärte Kündigung erstreckt sich auch hierauf. Der Promotionsausschuss prüft im Falle einer Kündigung der Promotionsvereinbarung, ob die Annahme als Doktorand nach den Bestimmungen der Promotionsordnung zu widerrufen ist.

10.4 Die Promotionsvereinbarung ist aufgelöst, wenn der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand vom zuständigen Promotionsausschuss abgelehnt oder widerrufen wird.

10.5 Mit Abschluss des Promotionsvorhabens endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

11. Ausfertigung und Annahme als Doktorand/in

11.1 Die Promotionsvereinbarung wird in **mindestens dreifacher Ausfertigung** unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer und beim Promotionsausschuss.

11.2 Der **Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand** soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Promotionsvereinbarung beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden.

Stuttgart, den _____

Stuttgart, den _____

Doktorand*in

Betreuer*in



Anlage 1: Zeit-/ Arbeitsplan

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer vereinbaren folgenden Arbeits- und Zeitplan, dieser umfasst regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte:

—



Anlage 2: Individuelles Qualifizierungsprogramm

—